

## ***Handlungsfähigkeit der Kommunen sichern – Subsidiarität statt Lastenverschiebung***

### **I. Ausgangslage**

Die Städte, Landkreise und Gemeinden sind die Vollzugsebene des deutschen Sozialstaats, verfügen aber über immer weniger eigenen Gestaltungsspielraum. Ihre Haushalte sind binnen weniger Jahre in ein strukturelles Defizit gerutscht, das 2025 mit rund 30 Milliarden Euro den höchsten Stand seit der deutschen Wiedervereinigung erreicht hat. Sie tragen einen erheblichen Teil der staatlichen Aufgaben bei vergleichsweise begrenzten eigenen Einnahmemöglichkeiten.

Ein wesentlicher Teil der kommunalen Sozialausgaben ist bundesrechtlich bestimmt; die Kommunen tragen sie, ohne über Anspruchsvoraussetzungen und Standards selbst entscheiden zu können.

Die Ausgabendynamik konzentriert sich vor allem auf drei bundesrechtlich geregelte Leistungsbereiche: die Kinder- und Jugendhilfe, die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege, deren Kosten in den vergangenen Jahren überdurchschnittlich gestiegen sind und überwiegend von den Kommunen getragen werden.

Die Belastung trifft Städte, Landkreise und Gemeinden unabhängig von Land, Größe und parteipolitischer Mehrheit und führt zu geringerem politischem Spielraum an anderen Stellen. Die Folgen sind in der gesamten Bundesrepublik dieselben: ein wachsender Investitionsstau, der Rückzug aus freiwilligen Leistungen in Bildung, Kultur, Sport und Jugendarbeit sowie eine zunehmende Abhängigkeit von Kassenkrediten.

Der Bund hat die schwierige Lage erkannt und, trotz eigener haushaltspolitischer Herausforderungen, bereits erhebliche Beiträge zur Entlastung von Ländern und Kommunen geleistet, unter anderem über das Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität, größere Spielräume bei der Schuldenbremse und das Länder- und Kommunalentlastungsgesetz. Diese Schritte zeigen, dass Bund und Länder die Aufgabe gemeinsam angehen.

### **II. Ein gemeinsamer Durchbruch, der jetzt in Gesetzgebung umgesetzt werden muss**

Bund und Länder haben am 25. Juni 2026 gemeinsam einen wichtigen Durchbruch erzielt. Mit dem vereinbarten Konnexitätsmechanismus trägt der Bund künftig den überwiegenden Teil der Mehrkosten neuer oder geänderter Leistungsgesetze. Mit der

Anlage „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ haben Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände zudem ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur strukturellen Entlastung in der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und beim Unterhaltsvorschuss verabredet. Das ist ein gemeinsamer Erfolg, den die Union maßgeblich mitträgt.

Entscheidend ist nun die gemeinsame Umsetzung. Die Vereinbarungen sind weit überwiegend als Prüf- und Sollbestimmungen gefasst und entfalten entlastende Wirkung erst, wenn Bund und Länder sie zügig und verbindlich in Gesetzgebung überführen. Darum unterstützt die Fraktionsvorsitzendenkonferenz den eingeschlagenen Weg ausdrücklich und wirbt für Tempo und Verbindlichkeit bei der Rechtsetzung. Subsidiarität bedeutet dabei, Verantwortung und Entscheidung auf derselben Ebene zu bündeln.

### **III. Forderungen**

Die Konferenz setzt sich dafür ein, dass Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung den von Bund und Ländern gemeinsam eingeschlagenen Weg jetzt zügig umsetzen und die noch offenen Punkte im Schulterschluss mit den Kommunen schließen:

#### **1. Den Leistungsgesetze-Beschluss zügig in Gesetzgebung umsetzen**

- Die in der Anlage „Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen“ vereinbarten Maßnahmen zur Kinder- und Jugendhilfe, zur Eingliederungshilfe und zum Unterhaltsvorschuss sind noch in dieser Legislaturperiode in konkrete Gesetzentwürfe zu überführen und mit einem verbindlichen Zeitplan zu hinterlegen.
- Vorrangig umzusetzen sind die gemeinsam vereinbarten Schritte zur stärkeren Bündelung von Assistenzleistungen (Pooling) in Kita, Schule und Hochschule, zur Ausweitung pauschaler Geldleistungen sowie zur Vereinfachung, Vereinheitlichung und Digitalisierung der Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe.
- Die vereinbarte Überprüfung der Leistungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) ist auf Grundlage der für Anfang 2027 erwarteten Evaluierung zügig abzuschließen und dabei auch die Rücknahme der Ausweitungen aus dem Jahr 2021 zu prüfen.
- Beim Unterhaltsvorschuss sind die vereinbarte Bündelung des Rückgriffs in zentralen Einrichtungen auf Landesebene, der automatisierte Datenzugriff und die Anpassung der Leistungen rasch umzusetzen.

## **2. Hilfe zur Pflege strukturell entlasten und das PNOG kommunalverträglich gestalten<sup>1</sup>**

- Finanzierungskonzepte und die Hilfe zu Pflege weiterzuentwickeln, um die die Kosten der Sozialen Pflegeversicherung wirksam zu begrenzen.
- Im laufenden Pflege-Neuordnungsgesetz (PNOG) eine regelmäßige jährliche Dynamisierung aller Leistungsbeträge der Pflegeversicherung vorzusehen, um Pflegeleistungen dauerhaft abzusichern und Planungssicherheit zu schaffen. Das PNOG sollte die kommunalen Lasten insgesamt nicht gegenläufig erhöhen.

## **3. Konnexität wirksam anwenden und die strukturelle Entlastung gemeinsam absichern**

- Der vereinbarte Konnexitätsmechanismus ist konsequent anzuwenden; bis zum Abschluss der Reformen sind keine neuen oder ausgeweiteten kostenwirksamen Standards und Rechtsansprüche im Sozialrecht, einschließlich Leistungen wie Wohngeld und Kinderzuschlag, zulasten der Kommunen zu schaffen (Belastungsmoratorium).
- Der für den Herbst 2026 angekündigte weitere Teil des Zukunftspakts ist verbindlich auszugestalten und sollte einen konkreten Aufgaben- und Standardrückführungspfad sowie eine bedarfsgerechte Aufgaben-, Ausgaben- und Finanzverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen enthalten.
- Bund, Länder und Kommunen unterziehen den Bestand der kommunalen Pflichtaufgaben gemeinsam einer Aufgaben- und Standardkritik und bringen Entbürokratisierung, einheitliche digitale Fachverfahren und die Bündelung bundeseinheitlicher Vollzugsaufgaben voran.

---

<sup>1</sup> Liegt im Fall Sachsen-Anhalts in Verantwortung des Landes.